

**Erlass über den „Wissenschaftlichen Beirat zur Weiterentwicklung des
Risikostrukturausgleichs“ beim Bundesversicherungsamt**

Vom 3. Mai 2007

§ 1

Name und Aufgaben

(1) Beim Bundesversicherungsamt wird ein wissenschaftlicher Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs gebildet.

(2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben:

1. das Bundesversicherungsamt bei der Auswahl, Anpassung und Pflege eines Versichertenklassifikationsmodells für die Bildung von Morbiditätsgruppen im Risikostrukturausgleich zu beraten,
2. in einem Gutachten 50 bis 80 insbesondere kostenintensive chronische Krankheiten und Krankheiten mit schwerwiegenden Verlauf vorzuschlagen, die der Auswahl der Morbiditätsgruppen zugrunde liegen, und
3. die Auswahl der in Nummer 2 genannten Krankheiten jährlich zu überprüfen.

Das Gutachten nach Satz 1 Nr. 2 ist bis zum 31. Oktober 2007 zu erstatten.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit oder das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit können den Beirat mit der Erstattung von Sondergutachten und Stellungnahmen beauftragen.

§ 2

Unabhängigkeit des Beirats und der Mitglieder

(1) Der Beirat ist nur an den durch § 31 RSAV und diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Beirats dürfen weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des Öffentlichen Rechts, es sei

denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsunternehmens, eines Wirtschaftsverbandes, einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder einer Organisation im Gesundheitswesen sein, oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Beirats eine derartige Stellung innegehabt haben. Soweit eine beratende Tätigkeit für eine der in Satz 2 genannten Organisationen den Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Gegenstand hat, darf diese für die Dauer der Berufung in den Beirat nicht ausgeübt werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Bundesversicherungsamtes vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von drei Jahren berufen; die Mitgliedschaft ist auf die Person bezogen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom Bundesministerium für Gesundheit auf Vorschlag des Bundesversicherungsamtes eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

§ 4

Vorsitz und Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

§ 5 Geschäftsstelle

Der Beirat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, die beim Bundesversicherungsamt eingerichtet wird.

§ 6 Arbeitsweise des Beirats

(1) Der Beirat gibt während der Abfassung seiner Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesversicherungsamt und den Spitzenverbänden der am Risikostrukturausgleich beteiligten Krankenkassen, vom Jahr 2008 an dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Gelegenheit, zu wesentlichen sich aus diesem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates werden grundsätzlich veröffentlicht.

(2) Die Entscheidungen des Beirates werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefällt. Vertritt eine Minderheit der Beiratsmitglieder bei der Abfassung der Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie die Möglichkeit, diese in den Gutachten und Empfehlungen zum Ausdruck zu bringen.

(3) Der Beirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden. Er kann zu den Sitzungen des Beirats oder der Arbeitsgruppen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesversicherungsamt und deren Beauftragten können an den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitsgruppen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Beirat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Beirat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden. Sonstige

Sachverständige (§ 6 Abs. 3) sind erforderlichenfalls von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 8

Reisekostenvergütung und Sitzungsentschädigungen

Notwendige Reisekosten und Sitzungsentschädigungen der Beiratsmitglieder und sonstigen Sachverständigen werden auf Antrag nach der geltenden Richtlinie für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes erstattet.

§ 9

Kostenübernahme

Die Kosten des Beirats und seiner Geschäftsstelle werden von den Krankenkassen durch Erhöhung des Ausgleichsbedarfssatzes, vom 1. Januar 2009 aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds getragen.